

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Wahl des Beigeordneten:

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Wahl des Beigeordneten

Der bisherige Beigeordnete der Ortsgemeinde Reichenbach, Herr Achim Reis, hat sein Amt mit Wirkung vom 15.03.2023 niedergelegt. Es ist daher ein neuer Beigeordneter zu wählen. Gemäß § 53 a Abs. 2 Alt. 2 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle erfolgen. Somit soll die Wahl des Ersten Beigeordneten spätestens bis Ablauf des 10.05.2023 stattfinden.

Der Vorsitzende sowie der Vertreter der Verwaltung, informieren den Rat über die rechtlichen und formellen Regelungen, die zu beachten sind.

Nach § 53 a Abs. 1 S. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Gemäß § 53 a Abs. 1 S. 2 GemO gilt § 53 Abs. 3 und 4 entsprechend (eigentlich Regelungen zur Wahl des Bürgermeisters).

Nach § 53 Abs. 3 S. 1 GemO ist zum Beigeordneten wählbar:

- Wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes (KWG) ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die Bedingungen müssen kumulativ vorliegen.

Nach § 53 Abs. 4 GemO darf nicht ehrenamtlicher Beigeordneter sein, wer:

1. Nicht Bürger der Gemeinde ist,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO (Personalunion) unberührt bleibt,

3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor, darf diese Person nicht Beigeordneter sein. Somit ist es aber möglich auch Bürger der Gemeinde zum Beigeordneten zu wählen und zu ernennen, welche keine Ratsmitglieder sind. Ebenso ist es auch möglich, nach der Wahl und Ernennung zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde, das Ratsmandat weiter auszuüben (umso auch weiterhin stimmberechtigt zu sein und nicht nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen).

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemO bedürfen Beschlüsse (Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder Bestimmungen einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben – Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 zu § 40 GemO) des Gemeinderates der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Nach § 40 Abs. 5 HS. 1 GemO werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Ferner ist bei Wahlen § 36 Abs. 3 GemO zu beachten. Grundsätzlich hat der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ebenfalls Stimmrecht (vgl. § 36 Abs. 3 S. 1 GemO). Nach § 36 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 GemO ruht dieses bei Wahlen. Ebenso ist dann § 36 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten; soweit das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

Sodann fordert der Vorsitzende den Rat auf, Vorschläge für die Wahl zum Beigeordneten zu machen.

Es wurden vorgeschlagen: Manfred Wahl, Andre Bühl, Marlis Küntzer, Anna-Margarete Bühl und Pascal Ziehmer.

Die anwesenden Ratsmitglieder Manfred Wahl, Andre Bühl, Marlis Küntzer und Pascal Ziehmer lehnten eine Wahl zum/zur Beigeordneten ab, die jeweiligen Wahlvorschläge wurden zurückgezogen.

Weitere Vorschläge ergaben sich nicht.

Da nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde, konnte mit Stimmzetteln Ja / Nein abgestimmt werden.

Den Ratsmitgliedern wurde jeweils ein vorbereiteter gefalteter Stimmzettel ausgehändigt, welcher im Nebenraum des Gemeindehauses gekennzeichnet und sodann in die bereitgestellte Wahlurne geworfen wurde.

Nach Abschluss der Wahlhandlung wurde durch Unterstützung durch den ebenfalls anwesenden Herrn Triston Mai von der Verbandsgemeindeverwaltung die Ermittlung des Wahlergebnisses vorgenommen.

Von den 11 abgegebenen Stimmzetteln entfielen auf

Ja: 7 Stimmen

Nein: 4 Stimmen

Enthaltung: 0 Stimmen

Ungültig: 0 Stimmen

Somit ist Anna-Margarete Bühl zur Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach gewählt.

Ortsbürgermeister Schmidt ernannte Anna-Margarete Bühl durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach, er vereidigte sie und führte sie ins Amt ein.

Über Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

2. Vergabe der Planungsleistungen (Lph 1-9) für die Erneuerung der Bachverrohrung und der Straßenbeleuchtung im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt in der OG Reichenbach (L 172)

Herr Donie von der Verbandsgemeindeverwaltung erläuterte dem Gemeinderat den Sachverhalt für die Vergabe der Planungsleistungen.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) beabsichtigt die Ortsdurchfahrt Reichenbach (L172) in diesem Jahr zu sanieren. Baubeginn soll noch im Jahr 2023 sein. Hierfür war es nun dringend erforderlich die Planungsleistungen für die Erneuerung der Abwasser- und Trinkwasserleitungen einschließlich aller Hausanschlüsse auszuschreiben, um o.g. Termin einhalten zu können. Es wurden insgesamt vier Ingenieurbüros aufgefordert ein entsprechendes Angebot vorzulegen. Auf Grund der sehr engen Terminvorgaben und der bestehenden Auftragslage haben zwei Büros abgesagt, die beiden anderen Büros haben entsprechende Unterlagen vorgelegt.

In dem Angebot enthalten sind auch die Planungsleistungen für die OG Reichenbach für die Erneuerung der Bachverrohrung in der L172, sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Bei der Bachverrohrung müssen die Rohre aus Falzbeton ausgetauscht werden.

Für die Vergabe von Planungsleistungen ist jetzt vom Gesetzgeber vorgeschrieben nicht nur den Preis, sondern auch andere Kriterien zur Bewertung und Vergabe vorzugeben.

Die Verbandsgemeindewerke haben auf Grundlage dieser Vorgaben eine Wertungsmatrix erstellt, die die Wertungskriterien wie folgt berücksichtigt.

Preis der Leistung: 40%
Referenzobjekte: 30%
Projektleitung: 30%

Nach Wertung der vorgelegten Angebote ergab sich folgende Bieterreihenfolge.

Zusammenfassung:

Ingenieurbauwerke §44 HOAI HB (OD Reichenbach)											
Wertungstabelle Zusammenfassung											
Planungsbüro				Ingenieurteam G. Retzler		Ing. Büro Petry		Ing. Büro Hub		Ing. Büro Hartmann+Müller	
				Submissions- ergebnis	Ergebnis nach rechn. Prüfung	Submissions- ergebnis	Ergebnis nach rechn. Prüfung	Submissions- ergebnis	Ergebnis nach rechn. Prüfung	Submissions- ergebnis	Ergebnis nach rechn. Prüfung
				175.639,55 €	175.639,55 €	179.232,54 €	179.232,54 €				
Nr.	Kriterium	Wertigkeit	max. Punkte	verg. P.	Wertung	verg. P.	Wertung	verg. P.	Wertung	verg. P.	Wertung
1	Preis der Leistung	40,00 %	100,00 P.	100,00 P.	40,00 P.	98,03 P.	39,21 P.		0,00 P.		0,00 P.
2	Referenzobjekte	30,00 %	100,00 P.	100,00 P.	30,00 P.	100,00 P.	30,00 P.		0,00 P.		0,00 P.
3	Projektleitung	30,00 %	100,00 P.	100,00 P.	30,00 P.	100,00 P.	30,00 P.		0,00 P.		0,00 P.
Gesamtpunkte				X	<u>100,00 P.</u>	X	<u>99,21 P.</u>	X	<u>0,00 P.</u>	X	<u>0,00 P.</u>
Bieterreihenfolge					1		2				

Die meisten Wertungspunkte erhielt das Büro Ingenieurteam G. Retzler aus Idar-Oberstein. Die Auftragssummen teilen sich wie folgt auf:

Erneuerung der Bachverrohrung 23.299,46 € (BK 90.000 €)
Straßenbeleuchtung: 6.984,78 € (BK 64.800 €)

Das Büro Ingenieurteam G. Retzler ist uns als zuverlässiges und leistungsfähiges Ing. Büro bekannt, so dass die Verwaltung keine Bedenken gegen die Vergabe der Planungsleistungen hat. Die Verbandsgemeindewerke haben aufgrund der Dringlichkeit die Planungsleistungen bereits vergeben.

Beschluss:

Die Planungsleistungen für die Lph 1-9 der HOAI für die Erneuerung der Bachverrohrung und der Straßenbeleuchtung im Zuge des Straßenausbaues L172 werden an das Ingenieurteam G.Retzler, zum Angebotspreis von 30.284,24 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung „Einzelabrechnung nach tatsächlichen Kosten“

Die Ortsgemeinde Reichenbach erhebt Ausbaubeiträge nach dem System „Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen“. Durch das „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ vom 05. Mai 2020 (GVBl. Nr.17, Seite 158 f.), in Kraft getreten zum 09. Mai 2020, wurde dieses Beitragssystem abgeschafft, einmalige Beiträge können aber noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 erhoben werden, vgl. Artikel 3 des o.g. Gesetzes.

Im Zuge der Beratungen für die Umstellung auf das System hat der Ortsgemeinderat Reichenbach in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 mehrheitlich entschieden, dass die anstehende Maßnahme beim Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 172 noch im Wege der Einzelabrechnung erfolgen soll. Allerdings erfolgt eine Umstellung von den bisherigen Durchschnittssätzen auf die tatsächlichen Kosten. Hier gibt Ortsbürgermeister Schmidt zu bedenken, dass die Auftragsvergabe noch im Jahr 2023 erfolgen muss.

Durch die Verwaltung ist, ausgehend von der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes, eine Neufassung erstellt worden. Nachfolgend wurden, soweit erforderlich, die Satzungsänderungen durch Herrn Bachmann erläutert.

Zu § 1, Erhebung von Ausbaubeiträgen:

In Absatz 1 wird die Art des Systems der Beitragserhebung definiert. Daher ist eine Änderung von „einmalige Beiträge nach Durchschnittssätzen“ in „einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen“ erforderlich.

In Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Satzung war geregelt, dass auf die Erhebung von Beiträgen für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen verzichtet wird. Dies war zur Klarstellung erforderlich, da § 94 Abs 2 Satz 2 GemO vorsieht, dass Kommunen auf die Erhebung von Beiträgen für diese Anlagen verzichten können. Dies ist aus Sicht von Herrn Bachmann auch nicht relevant, da eine Umsetzung in unserer Region bisher seines Wissens nicht stattfand.

Der Satz 2 wird gestrichen und der Ortsgemeinde wird damit im Einzelfall die Entscheidung ermöglicht, ob für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen eine Erhebung erfolgen soll.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen da kein Anwendungsfall mehr für diese Regelung besteht.

Absatz 4 wird ohne Änderung zum neuen Absatz 3.

Absatz 5 wird ohne Änderung zum neuen Absatz 4.

Zu § 2, Beitragsfähige Verkehrsanlagen:

In Absatz 1 werden die selbstständigen Parkflächen und Grünanlagen in den Kreis der beitragsfähigen Anlagen aufgenommen. Erläuterung dazu siehe § 1 Abs 2.

Zu § 3, Ermittlungsgebiete:

Mit der Systemumstellung ist es erforderlich auch das Ermittlungsgebiet neu abzugrenzen. Bildeten bisher sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen ein Abrechnungsgebiet, so wird der Aufwand nun für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage ermittelt, z.B. wenn kein kompletter Ausbau der Verkehrsanlage erfolgt.

Ratsmitglied Achim Reis fragte an, wie es bei einer Teilfläche (z.B. im unteren Bereich der Hauptstraße, die nicht vom Ausbau betroffen ist) für nicht beteiligte Anwohner mit der Festlegung von Ausbaubeiträgen aussieht. Herr Bachmann verwies hier auf die Entscheidung des Gemeinderates die bei einer Abschnittsbildung zu beschließen wäre. Der Rechtsweg hierfür ist gegeben.

Zu § 4, Gegenstand der Beitragspflicht:

Absatz 2 wurde gestrichen, da sich die Frage der Beitragspflicht von nebeneinanderliegenden Grundstücken aus der Rechtsprechung ergibt und individuell beurteilt werden muss.

Die Absätze 3 und 4 wurden gestrichen, da eine rückwirkende Beitragsveranlagung nicht mehr erfolgt.

Gilt nach Grundstücken zum sog. „Blitzschlag“-Prinzip. Zu dem Zeitpunkt wird der Beitragsanspruch zugrunde gelegt.

Zu § 5, Gemeindeanteil:

Redaktionelle Änderung.

Herr Bachmann erläuterte den Ratsmitgliedern, dass auch der Gemeindeanteil an der Kostenbeteiligung durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen muss.

Herr Bachmann wies beim Ausbau der Straßen auf die Unterscheidung zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr hin. Der Anliegerverkehr erhöht das Verkehrsaufkommen. Der Beschluss des Gemeinderates sollte im Verhältnis Anliegerverkehr zu Durchgangsverkehr erfolgen. Bei klassifizierten Straßen, wie es bei dem Ausbau der Ortsdurchfahrt L 172 der Fall ist, wird nur der Teil berücksichtigt der für den Fußgängerverkehr von Bedeutung ist.

I.d.R. liegt hier der Gemeindeanteil bei 40 %.

Zu § 6, Beitragsmaßstab:

Als Beitragsmaßstab wird weiterhin die „Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse“ verwendet.

In Absatz 1 wird der Vollgeschossmaßstab festgelegt und der Zuschlag pro Vollgeschoss wie bisher mit 10 v.H. festgesetzt. Vollgeschosse i.S.d. Regelung des § 6 sind Vollgeschosse i.S.d. Landesbauordnung. Die bisherige Regelung, wonach die ersten zwei Vollgeschosse einheitlich mit 20 v.H. bewertet werden entfällt. Dies führt für die nur mit einem Vollgeschoss bebauten oder bebaubaren Grundstücke zu einer Entlastung.

Der Mindestsatz als Zuschlag liegt bei 10 v.H. pro Vollgeschoss. Obwohl bis zu 50 v.H. Zuschlag möglich sind, empfiehlt Herr Bachmann die Berücksichtigung des Mindestsatzes.

In Absatz 2 wird die bisherige Ziffer 2 gestrichen. Hintergrund hierfür ist die Rechtsprechung des VG Koblenz (Urteil vom 03. Mai 2004, 2 K 1700/03.KO) und OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 02. Februar 2005, 8 A 11150/04.OVG), wonach Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland gelten, so dass von einem gesicherten Vorteil noch nicht die Rede sein kann.

Im Absatz 2, neue Ziffer 2 (vorher Ziffer 3) wird in den Buchstaben a) und b) die sog. „Tiefenbegrenzung“ festgelegt. Es obliegt dem Ortsgemeinderat festzulegen, wo nach den örtlichen Verhältnissen der baulich nutzbare Innenbereich endet und der nicht mehr nutzbare Außenbereich beginnt. Es handelt sich dabei um die durchschnittliche Bautiefe im Innenbereich. Die Festlegung sah bisher 40 m vor. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Bedarf für eine Änderung.

Buchstabe d) betrifft die Tiefenbegrenzung bei einer Hinterbebauung in zweiter Baureihe. Hier wird i.d.R. die bei den Buchstaben a und b festgesetzte Zahl verdoppelt. Die bisherige Satzungsregelung wird entsprechend ergänzt.

Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3. Bei den Nutzungen werden „Freibad“ und „Dauerkleingärten“ zusätzlich aufgenommen und der Verweis auf die Tiefenbegrenzung wird von Nr. 3 auf Nr. 2 geändert.

In Absatz 3 Ziffer 2 wird für den Fall, dass ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse festlegt nun neben der Baumassenzahl auch die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe aus Ausgangspunkt für eine Umrechnung in die Zahl der Vollgeschosse eingeführt.

Die bisherige Ziffer 3 mit dem Hinweis auf § 33 BauGB wird gestrichen, Begründung siehe oben.

Die bisherige Ziffer 4 wird zur Ziffer 3. Buchstabe b) wird ergänzt um eine Regelung für Türme die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen.

Die bisherige Ziffer 5 wird zur Ziffer 4 und wird um eine Definition des Begriffes „Traufhöhe“ ergänzt.

Die bisherige Ziffer 6 wird zur Ziffer 5 und die Nutzungen um „Freibäder“ ergänzt.

Einfügung einer neuen Ziffer 6 zur Regelung betreffend Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen.

Die bisherige Ziffer 7 wird gestrichen. Bei Grundstücken die nur untergeordnet baulich nutzbar sind, ist zu prüfen, ob sie überhaupt beitragspflichtig sind. Sind sie beitragspflichtig, gelten die vorstehenden Regelungen zur Zahl der Vollgeschosse.

Die Ziffern 8 bis 10 werden ohne Änderung zu den Ziffern 7 bis 9.

Redaktionelle Änderungen in Absatz 4.

Herr Bachmann erklärte den Ratsmitgliedern die Erhöhung der ermittelten und gewichteten Grundstücksfläche um einen Zuschlag von 20 v.H. bei ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken zu den teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken, die sich um einen Zuschlag von 10 v.H. erhöhen.

Zu § 7, Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke:

Im Hinblick auf Drei- oder Mehrfacherschließungen galt bisher, dass die gewichtete Grundstücksfläche durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt wird (bisheriger Absatz 2). Bei einer Dreifacherschließung wurde die gewichtete Grundstücksfläche in diesem Fall um 2/3 reduziert. Diese Satzungsregelung hat das OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 29. Juni 2021 (6 A 10793/20.OVG) für rechtswidrig erklärt, da damit die sog. „Mittellieger“, d.h. die Grundstücke die keine Reduzierung erhalten, hierdurch unangemessen benachteiligt werden. Daher wurde die Regelung in Absatz 1 neu formuliert, wonach unabhängig von der Zahl der Verkehrsanlagen die maßgebliche Grundstücksfläche halbiert wird.

Absatz 3 wird mit redaktionellen Änderungen zu Absatz 2.

Einfügung eines neuen Absatzes 3, der die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur „Missbilligungsgrenze“ übernimmt. Eine Vergünstigung ist danach nicht zu gewähren, wenn der Beitrag für die „Mittellieger“ um mehr als 50 % erhöht würde.

Zu § 8, Entstehung des Beitragsanspruches:

Redaktionelle Änderungen in Absatz 1.

Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen, da die Regelungen auf die verwiesen wird gestrichen wurden.

Absatz 4 wird mit redaktionellen Änderungen zu Absatz 2.

Voraussetzung ist nach den Ausführungen von Herrn Bachmann der Eingang aller Unternehmerrechnungen zur Ermittlung des Beitragsanspruches.

Zu § 9, Vorausleistungen:

Redaktionelle Änderungen in Absatz 2.

Der bautechnische Beginn der Maßnahme („Baggerstart“) ist die Voraussetzung zur Erhebung der Vorausleistungen die in Raten (z.B. 4 Raten) zu entrichten sind.

Zu § 10, Ablösung des Ausbaubeitrages:

Einführung einer rechtlichen Grundlage zum Abschluss von Ablöseverträgen. Dürfte in der Praxis keine Rolle spielen.

Zu § 11, Beitragsschuldner (bisher § 10):

In Absatz 1 wurde die Regelung, wonach auch ein Gewerbetreibender der nicht Eigentümer des Grundstücks ist Beitragsschuldner sein kann gestrichen. Dies geht zurück auf eine Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 21. August 2012, 6 C 10085/12.OVG.

Das OVG hat hier entschieden, dass auf Grund der Grundstücksbezogenheit der Beiträge Gewerbetreibenden, denen die rechtliche Verbundenheit zum Grundstück fehle, nicht zu Beiträgen herangezogen werden dürfen. Sie würden, so dass OVG, nur auf einer schuldrechtlichen Grundlage ihr Gewerbe auf einem qualifiziert nutzbaren Grundstück betreiben.

Zu § 12, Veranlagung und Fälligkeit (bisher § 11):

Einfügung eines neuen Absatzes 2 zur Definition des Inhaltes des Beitragsbescheides.

Zu § 13, Öffentliche Last:

Neu eingefügt, wiederholt die Regelung des § 7 Abs 7 KAG.

Ratsmitglied Markus Ackermann fragte an, mit welchen Kosten bei dem Ausbau der Ortsdurchfahrt kalkuliert wurden.

Herr Donie nannte ca. 450.000 € für die Gehwege, 90.000 € für die Straßenbeleuchtung und 150.000 € für die nicht beitragsfähige Bachverrohrung. Ortsbürgermeister Schmidt erkundigte sich bei Herrn Bachmann nach den Fördermitteln für die geplante Ausbaumaßnahme. Diese liegen bei einem Zuschuss von 10 € bis 15 € für den laufenden Meter. Jedoch müsste hier zuerst geklärt werden, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Förderung besteht.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung wie von der Verwaltung vorgelegt als Satzung. Dabei macht er sich die von der Verwaltung vorgetragenen Erläuterungen zu eigen.

Beschlossen werden weiterhin:

Beitragsmaßstab (§ 6):

Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) jeweils: 40 m
Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d): 80 m

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

Die Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist die Umrüstung der Straßenleuchten auf LED-Beleuchtung derzeit die einzige Möglichkeit dauerhaft Stromkosten einzusparen.

Der Ortsgemeinde wurde bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Kosten der Umrüstung, Amortisationsdauer und Einsparung (kWh und Euro) seitens der OIE AG vorgelegt. Eine Auftragserteilung erfolgt erst nach einer Finanzierungsabsprache mit dem FB2.

Ortsbürgermeister Schmidt erläuterte dem Gemeinderat, dass eine teilweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED bereits Ende 2020 erfolgt ist. Damals wurden bereits 44 Leuchten zu einem Kostenbetrag von 22.861,42 € umgerüstet. Es bestand nur die Möglichkeit alle neuen Straßenleuchten (unter 25 Jahren) umzurüsten für die die Erhebung von Beiträgen nicht in Betracht kommt.

Für eine Umrüstung der restlichen 41 Leuchten kommen gemäß einer den Ratsmitgliedern von der OIE vorgelegten Berechnung insgesamt 23.444,41 € auf die Ortsgemeinde zu. Diese Kosten würden sich nach ca. 6 Jahren amortisieren. Herr Donie machte darauf aufmerksam, dass man durch den bevorstehenden Ausbau der Hauptstraße/Ortsdurchfahrt L 172 ca. 20 Leuchten entsprechend in Abzug bringen muss.

Ratsmitglied Ackermann machte deutlich, dass die Verbandsgemeinden Birkenfeld und Herrstein-Rhaunen hier schon wesentlich weiter sind. Auch monierte Ackermann, dass hier bereits der Ortsgemeinde etwaige Zuschüsse verloren gegangen sind. Nach seiner Aussage sind die Förderbeiträge wesentlich geringer als im Jahre 2020 und liegen zurzeit nur noch bei ca. 25 %.

Herr Bachmann macht darauf aufmerksam, dass man die Umstellung einzeln prüfen muss. Bei Verschleiß wäre die Beitragsfestsetzung zu der von neuen Leuchten zu unterscheiden. Bei der Umstellung auf LED bei 21 Leuchten (ohne die Hauptstraße) würden ca. 12.000 € Kosten entstehen. Davon wäre der Gemeindeanteil 30 %.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung. Ein entsprechendes Angebot soll bei der OIE AG eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltungsstimme, 2 Nein-Stimmen

**5. Weitere Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs. 22 UStG 2016;
hier: Mit der OIE AG abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung zur
Umsatzsteuerpflicht**

Herr Bachmann von der Verwaltung erläuterte den Ratsmitgliedern folgenden Sachverhalt und die Rechtslage.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2016 wurden Kommunen zu Unternehmern und damit auch grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig bei unternehmerischen Tätigkeiten. Die Gesetzesänderung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft, der öffentlichen Hand wurde aber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, welche auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde. Nun ist mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

Bevor die Pläne zur weiteren Verlängerung der Optionsmöglichkeit bekannt wurden, trat bereits die OIE AG an die Kommunen heran um bei den bestehenden Strom- bzw. Gaskonzessionsverträgen eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen. Dies ist entsprechend der Beschlüsse der Ortsgemeinderäte zwischenzeitlich auch erfolgt.

Vor dem Hintergrund der nun geänderten Rechtslage fragt die OIE AG an, ob seitens der Kommunen gewünscht ist, wie bisher die Leistungsbeziehung umsatzsteuerfrei abzuwickeln oder ob bereits ab dem Jahr 2023 eine Abrechnung mit Umsatzsteuer erfolgen soll. Die entsprechende Erklärung sollte der OIE AG bis zum 27. Januar 2023 vorliegen.

Ein Wechsel zur Besteuerung kann jedoch nicht nur für eine einzelne Leistung erfolgen. Daher müsste in diesem Fall für alle von der Kommune erbrachten Leistungen ggf. Umsatzsteuer von den Leistungsempfängern erhoben werden.

Dies betrachten wir in der Regel als nachteilig, weshalb wir bereits in der Vergangenheit allen Kommunen empfohlen haben von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Dies ist dann auch so von allen Räten beschlossen worden.

Auch im vorliegenden Fall wird von der Verwaltung die weitere Anwendung der Übergangsregelung empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass für die Abrechnung mit der OIE AG aus den Konzessionsverträgen weiterhin von der Übergangsregelung des § 27 Abs 22 UStG 2016 Gebrauch gemacht wird und beauftragt die Verwaltung, dies der OIE AG mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023/2024

Den Ratsmitgliedern wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 übersandt.

Weiterhin lag der Haushaltsplanentwurf in der Zeit vom 15.02.2023 bis einschließlich 09.03.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Vorschläge zum Haushaltspan 2023/2024 wurden von Einwohnern nicht eingereicht.

Haushaltssachbearbeiter Stefan Näher gab zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf folgende Erläuterungen und wies auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zu den Haushaltsvorjahren hin:

Ergebnishaushalt:	2023	2024
Erträge	700.374 €	694.190 €
Aufwendungen	697.883 €	680.499 €
Jahresüberschuss	2.491 €	13.691 €

Änderungen der Steuerhebesätze

Grundsteuer A = von 300 v.H. auf 345 v.H.

Grundsteuer B = von 365 v.H. auf 465 v.H.

Gewerbsteuer = von 365 v.H. auf 380 v.H.

Schlüsselzuweisung A = 200.000 €, Folgejahre jeweils rd. 200.000 €

Überschuss Steuern abzgl. Umlagen: 146.120 € (2023) / rd. 143.600 € (2024)

Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 = 504.832,44 €

Abnahme der liquiden Mittel 201.051 € in 2023 und 52.321 € in 2024

Geplante Ermächtigung zur Kreditaufnahme: 2024 340.000 €

Gemeindevwald – Finanzielle Übernahme der Forstwirtschaftspläne 2023 mit einem Überschuss von 1.904 €; Folgejahre werden jährlich gesondert beschlossen.

Hinzu kommen jährliche Bundesmittel aus dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ in Höhe von 28.840 €.

Weiterhin wurden die wichtigsten Veranschlagungen im Einzelnen besprochen und sämtliche anfallende Fragen wurden vom Sachbearbeiter erläutert und beantwortet.

Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen Ortsgemeinde Reichenbach

Produkt	Maßnahme	2023	2024
1140	Fortbildungskosten	3.000 €	3.000 €
1140	Notfallvorsorge	3.000 €	3.000 €

1140	43	EDV - Ausstattung - Ergänzung Containerplatz -	3.000 €	3.000 €
1142	52	Hofbefestigung und Stellwände		30.000 €
1143	16	Bauhof - Anschaffung von Gerätschaften	20.000 €	10.000 €
3655		Tageseinrichtung für Kinder	34.000 €	34.000 €
5230	48	Ehrenmal - Restaurierung	20.000 €	
5410		Straßenunterhaltung	20.000 €	20.000 €
5410		Neubaugebiet Auf Schulhöh - Zufahrt Bauplätze 29 u. 31	13.000 €	
5410	30	Gehwegwausbau OD L 172	60.000 €	400.000 €
5410	30	Ertrag Gehwegausbau Beiträge		36.000 €
5511	58	Sinnesbank	2.000 €	
5511		Baumfällarbeiten / Baumpflege	5.000 €	
5530	54	Friedhof Wegebefestigung	30.000 €	
5530	33	Friedhof - Neuanlage Grabfeld	18.000 €	
5731	35	DGH - Bau einer Doppelgarage u. Hofbefest.	30.000 €	
5731		Instandhaltung DGH (Regenrinnen und Dach)	3.000 €	
5731	36	DGH – Beschallungsanlage	9.500 €	
5731	55	DGH – Zaunanlage Spielgerät	3.000 €	
5731	56	DGH – Umbau Jugendraum zum Bürgerbüro	10.000 €	
5731	57	DGH – Stromaggregat	15.000 €	

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 liegt demnach bei 3.743.331,68 €. Darin ist die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED noch nicht enthalten.

Der Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 enthält auch die Erhöhung der Steuerhebesätze.

Ratsmitglied Ackermann machte deutlich, dass nur bei einer Anpassung der Steuerhebesätze weiterhin I-Stock-Anträge gestellt werden können und ein Ausweis einer Kreditaufnahme im Haushaltsplan möglich sei.

Die Baumaßnahme am Containerstellplatz wäre aus seiner Sicht im Jahr 2025 zu berücksichtigen. Für die Pflasterarbeiten am Gemeindehaus sollen auf Vorschlag von Ratsmitglied Ackermann Fördermittel aus dem I-Stock beantragt werden. Daher könne mit der Baumaßnahme frühestens im Jahr 2024 begonnen werden.

Ortsbürgermeister Schmidt lehnte aufgrund immer steigender Kosten eine Anhebung der Nivellierungssätze bei den Realsteuern dennoch ab. Er wird sich nicht an den Vorgaben durch die Reform des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) und der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz (LFAG) vom 24. November 2022 zu Lasten der Bürger beteiligen, da aus seiner Sicht die Notwendigkeit einer Erhöhung der Steuerhebesätze aus Liquiditätsgründen bei der Ortsgemeinde zurzeit auch nicht erforderlich ist.

Nach eingehender Beratung durch den Sachbearbeiter fasst der Rat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, wie sie in Form und Fassung als Anlage zu dieser Niederschrift ersichtlich ist und erläutert wurde.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen

7. Vergabe Hausmeisterverträge VG Baumholder

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes fragte Ratsmitglied Achim Reis bei Herrn Donie nach, wie die Berechnung der Auf- bzw. Abgebote zustande kommt. Herr Donie verwies hier auf die Berechnungsgrundlagen aus dem entsprechenden Standardleistungsbuch.

Bei den Hausmeisterverträgen sind die Preise fix. Angedacht sind die Verträge für Tätigkeiten bzw. Baumaßnahmen deren Kosten unter 5.000 € bis 6.000 € liegen.

Ratsmitglied Markus Ackermann gab zu verstehen, dass er sich an die Hausmeisterverträge nicht binden möchte.

Ortsbürgermeister Schmidt trug anschließend folgenden von der Verwaltung ausgearbeiteten Sachverhalt vor:

Die Submission der Ausschreibungen erfolgte am 25. und 26.01.2023. Die Verträge haben eine Laufzeit von 2 Jahren, können bei Einvernehmen beider Parteien jeweils um 1 Jahr verlängert werden bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 4 Jahren. Es ergaben sich folgende Angebote für die vorgegebenen Preise der einzelnen Leistungsverzeichnisse:

7.1 Erd-, Mauer-, Betonarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Angebote angefordert. Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 3
1 Angebot musste wegen fehlenden Unterlagen ausgeschlossen werden.

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Schmitt Bau aus Heimbach mit einem **durchschnittlichen Aufgebot von 95,00%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Durchschnitt Aufgebot
1	Schmitt Bau, Heimbach	95,00 %
2	Jahn, Dienstweiler	156,67 %
3	Märker, Dienstweiler	Ausschluss

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Schmitt Bau aus Heimbach zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **8 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen**

7.2 Zimmer- u. Holzbauarbeiten, Dachdeckungs- u. Dachabdichtungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüstarbeiten, Blitzschutzanlagen

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 6 Angebote angefordert.
Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 1

Das Angebot wurde technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Sascha Horbach aus Baumholder mit einem durchschnittlichen **Abgebot von 1%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Sascha Horbach aus Baumholder zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme**

7.3 Trockenbau-, Putz-, Stuckarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 4 Angebote angefordert.
Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 2

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Böhm aus Baumholder mit einem **durchschnittlichen Abgebot von 27,45%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Durchschnitt Abgebot
1	Böhm, Baumholder	27,45 %
2	Müller, Rückweiler	7,50 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Böhm aus Baumholder zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7.4 Malerarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 4 Angebote angefordert.

Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 2

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Welsch aus Baumholder mit einem **Abgebot von 16,50%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Abgebot
1	Welsch, Baumholder	16,50 %
2	Müller, Rückweiler	1,00 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Welsch aus Baumholder zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7.5 Tischler-, Beschlag-, Verglasungs- und Parkett / Holzpflasterarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Angebote angefordert.

Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 2

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Wildanger aus Baumholder mit einem **durchschnittlichen Aufgebot von 20,00%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Durchschnitt Aufgebot
1	Wildanger, Baumholder	20,00 %
2	Vogels, Baumholder	23,00 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Wildanger aus Baumholder zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7.6 Bodenbelagarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 3 Angebote angefordert.

Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 2

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Nölke aus Simmertal mit einem **Aufgebot von 5,00%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Aufgebot
1	Nölke, Simmertal	5,00 %
2	Pick, Rhaunen	8,00 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Nölke aus Simmertal zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7.7 Heizung-, Lüftung-, Sanitärarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Angebote angefordert.

Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 1

Das Angebot wurde technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. Wenz aus Hoppstädten-Weiersbach mit einem **durchschnittlichen Abgebot von 4 %** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Durchschnittliches Abgebot
1	Fa. Wenz, Hoppstädten-Weiersbach	4,00 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. Wenz aus Hoppstädten-Weiersbach zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

7.8 Elektroarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 3 Angebote angefordert.

Anzahl der fristgerecht abgegebenen Angebote: 2

Die Angebote wurden technisch und rechnerisch geprüft. Der günstigste Bieter ist die Fa. elsi-tec aus Fohren-Linden mit einem **Aufgebot von 35,00%** auf die vorgegebenen Einheitspreise.

Nr.	Firma	Aufgebot
1	Elsi-tec, Fohren-Linden	35,00 %
2	Lautz, Schauren	38,50 %

Beschluss:

Aufgrund der v.g. Ausschreibungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, den Hausmeistervertrag für die oben genannten Arbeiten an die Fa. elsi-tec aus Fohren-Linden zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

8. Jahresvertragsarbeiten für Erd- und Straßenbauarbeiten

Am 31.03.2023 endet der vorhandene Jahresvertrag zur Ausführung der Erd- und Straßenarbeiten inkl. der Reparaturarbeiten an Ver- und Versorgungsleitungen. Für die Vergabe eines neuen Jahresvertrages wurde eine beschränkte Ausschreibung (Auf- und Abgebotsverfahren) durchgeführt. Es wurden 5 Bauunternehmer angefragt.

Zum Submissionstermin am 24.01.2023 wurden zwei Angebote fristgerecht abgegeben, eine Absage lag vor und zwei der Baufirmen meldeten sich nicht. Alle Angebote entsprechen der VOB und wurden rechnerisch und wirtschaftlich geprüft.

Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre, wobei der Vertrag nach dem zweiten Jahr von beiden Seiten jährlich gekündigt werden kann.

Abgegebene Auf- bzw. Abschläge auf die Preise des entsprechenden Standardleistungsbuches:

STLB-BauZ	Fa. Märker	Fa. Jahn
600 Erdarbeiten	+ 10 %	+ 125 %
606 Entwässerungskanalarbeiten	+ 5 %	± 0%
607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden	- 10%	± 0%
615 Verkehrswegebauarbeiten	+ 15%	+ 125 %
Nicht aufgeführte Leistungen	± 0%	± 0%
Stundenlohnarbeiten	Keine Abgabe möglich	Keine Abgabe möglich

Der Ortsgemeinde wird nunmehr die Gelegenheit gegeben, ohne Ausschreibung, sich an den abgeschlossenen Vertrag anzuschließen. Kleinere Erd- und Straßenbauarbeiten können somit VOB-konform vergeben werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt, sich dem von den Verbandsgemeindewerken Baumholder mit der Firma Märker aus Dienstweiler abgeschlossenen Vertrag anzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

9. Anschaffung von Polo-Shirts und Fleecejacken

Die Ortsgemeinde möchte den ehrenamtlichen Helfern, die für die Ortsgemeinde tätig sind, einheitliche Kleidung zur Verfügung stellen. Hier ist geplant bei der Firma Engelbert Strauss für jeden Helfer ein Polo-Shirt und eine Fleecejacke zu bestellen. Die Firma Engelbert Strauss hat den Vorteil, dass bei einer Nachbestellung die Einrichtungskosten für ein Logo oder Emblem und den Schriftzug nicht erneut berechnet werden.

Folgender aktueller Preis steht für den Kauf des Polo-Shirts bei der Firma Engelbert Strauss an:

„e.s. Polo-Shirt Cotton Deluxe Colour“ Bestellnummer: #22152 Farbe: anthrazit
26,06 € /Stück

Folgender aktueller Preis steht für den Kauf der Fleecejacke bei der Firma Engelbert Strauss an:

„e.s. Fleecejacke CI“ Bestellnummer #71281 Farbe: anthrazit 26,06 € / Stück

Folgender aktueller Preis kommt für die Direkteinstickung hinzu:

Schriftzug:

2-Zeilig = 5,45 € / Stück
Rüstkosten 9,90 €

Firmenlogo/Wappen:

6,85 € / Stück

Erstellung 46 m² bis 80 cm² = 89,90 €

Rüstkosten 9,90 €

Für die Einstickung wurde noch ein Angebot bei der Stickerei Walter aus Bad Sobornheim angefordert. Hier waren die Kosten für die Einstickung höher als bei der Firma Engelbert Strauß.

Schriftzug: 8,72 € / Stück

Stickprogramm-Erstellungskosten: 115,00 €

a) Offene Gruppe Reichenbach

Die offene Gruppe besteht zurzeit aus 13 Helfern.

Demnach würden sich Gesamtkosten für die Anschaffung von 13 Polo-Shirts und 13 Fleecejacken i.H.v. 947,16 € ergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Finanzierung und der Bestellung von Polo-Shirts und Fleecejacken für die Offene Gruppe Reichenbach bei der Firma Engelbert Strauss zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen

b) Gemeinderat und Bauausschuss Reichenbach

Der Gemeinderat besteht zurzeit aus 13 Mitglieder.

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde besteht aus 4 Mitglieder.

Demnach würden sich Gesamtkosten für die Anschaffung von 17 Polo-Shirts und 17 Fleecejacken i.H.v. 1.114,94 € ergeben. Die Kosten für die Erstellung des Wappens fallen nur einmalig an und wurden bei den Kosten der Offenen Gruppe schon berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Finanzierung von Polo-Shirts und Fleecejacken für Gemeinderat und Bauausschuss der Ortsgemeinde Reichenbach bei der Firma Engelbert Strauss zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Nein-Stimmen

10. Seniorennachmittag der Ortsgemeinde

Der Seniorennachmittag der Ortsgemeinde soll am 02.04.2023 im Gemeindehaus stattfinden. Planung, Organisation und Ablauf der Seniorenfeier wurden besprochen.

Die Kosten für die Seniorenfeier werden von der Ortsgemeinde als Veranstalter getragen.

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte nicht.

11. Einwohnerfragestunde

Der Zuhörer Gerhard Müller wollte sich beim Vorsitzenden darüber erkundigen, ob er sein Amt als Ortsbürgermeister niederlegen werde. Ortsbürgermeister Schmidt werde erst dann die offizielle Bekanntmachung machen, wenn er seine schriftliche Kündigung bei Verbandsbürgermeister Alsfasser abgegeben habe.

12. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über die Mitteilung der Verwaltung zur Wahrung des Steuergeheimnisses;
- über die von Ortsbürgermeister Schmidt bei der Verwaltung schon mehrmals nachgefragte Terminierung zur Durchführung der Rechnungsprüfung für das Jahr 2021. Eine Terminierung kam bisher aus zeitlichen Gründen durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Ackermann noch nicht zustande;
- über die geplante Bürgerversammlung am 19.04. bzw. 26.04.2023 im Gemeindehaus wegen dem Ausbau der Ortsdurchfahrt L 172;
- über die geplante Sanierungsmaßnahme der L 176 vom 05.04. bis 12.04.2023 durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM). Die Umleitung erfolgt durch die Ortsgemeinde Reichenbach;
- über die Bitte zur Teilnahme der Ratsmitglieder beim Umweltschutztag am 25.03.2023;